



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Zweigstelle - Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

→ Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg

Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen

Regelsätze und Barbeiträge ab 01.01.2015

Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasseraufbereitung ab 01.01.2015

Anteil der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen ab 01.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 (RBSFV) erhöhen sich die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 zum 01.01.2015. Der Bundesrat hat diesem Erlass am 10.10.2014 zugestimmt.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg informiert mit beigefügtem Rundschreiben vom 13.10.2014 über die Regelsätze, den Barbetrag für volljährige Heimbewohner, die Mehrbedarfe bei dezentraler Warmwasseraufbereitung und den Anteil der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen. Die Höhe der ab 01.01.2015 gültigen Beträge entnehmen Sie bitte den dortigen Ziffern 1, 2, 5 und 6.

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Andrea Kehling
Tel. 0721 8107-812
Andrea.Kehling@kvjs.de

21. Oktober 2014

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-18/2014**

Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 8107-0
Telefax 0721 8107-822
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

21. Oktober 2014

Seite 2

Die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufe 1 auf monatlich 399 Euro wirkt sich auf die Höhe des Barbetrages für junge Volljährige sowie auf die Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt für junge Menschen im Betreuten Wohnen aus.

Die Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen werden ab 01.01.2015 wie folgt angepasst:

Ziffer 2 Barbetrag

- ab 01.01.2015 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf monatlich 107,73 Euro;
- die Barbeträge für minderjährige Heimbewohner gelten in der ab 01.01.2014 festgesetzten Höhe unverändert weiter (siehe KVJS Rundschreiben Dez.4-24/2013 vom 02.12.2013 und die am 01.01.2014 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem Zwölften und Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 19.11.2013 - Az.: 42-5011.3-35).

Ziffer 6 Betreutes Wohnen – Leistungen zum Lebensunterhalt

- ab 01.01.2015 erhöht sich der Regelsatz für junge Menschen im Betreuten Wohnen auf monatlich 399 Euro.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kaiser

Anlagen:

- Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2015
- Erhöhung der Barbeträge für Minderjährige in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe zum 1. Januar 2014